

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### UNGÜLTIGKEIT EINER BUSBAHNHOFSGEBÜHRENSATZUNG

**VGH München, Urt. v. 29.12.2017 – 4 N 17.532**

Der Verwaltungsgerichtshof München (VGH) hatte über die Gültigkeit der Busbahnhofsgebührensatzung für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) der Stadt Nürnberg zu entscheiden. Die Klägerin – ein Fernlinienbusunternehmen – beanstandete insbesondere die Gebührenhöhe.

Der VGH hatte zur Ermittlung der abstrakten Gebührenobergrenze zunächst das Bestehen eines Benutzungszwangs des ZOB zu prüfen, da das bayerische Kommunalabgabengesetz, je nach bestehen oder nichtbestehen eines Benutzungszwangs, unterschiedlich strenge Maßstäbe an die zulässige Gebührenhöhe stellt. Der VGH sah keinen Benutzungszwang des ZOB, auch wenn tatsächlich der wesentliche Teil des Fernlinienbusverkehrs über diesen Bahnhof abgewickelt werden muss. Ihm zufolge setzt ein Benutzungszwang eine entsprechende Vorschrift voraus. Die maximale Gebührenhöhe bestimmte sich deshalb nach dem Äquivalenzprinzip. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge ist dieses Prinzip verletzt, wenn die kalkulierten Gebühreneinnahmen die kalkulierten Kosten um mehr als 100 % überschreiten. Bei der Prüfung der Kostenkalkulation sah der VGH diese Schwelle überschritten und stellte die Unwirksamkeit der Satzung fest.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Städte, die Busbahnhöfe als öffentliche Einrichtung betreiben, können für die Bahnhofsnutzung wahlweise privatrechtliche Benutzungsentgelte oder öffentlich-rechtliche Nutzungsgebühren erheben. Die Erhebung einer Nutzungsgebühr ist nur innerhalb der kommunalabgabenrechtlichen Grenzen möglich. Statt des vorliegend geltenden für die Kommune sehr günstigen Äquivalenzprinzips ist in vielen anderen Bundesländern das Kostenüberschreitungsverbot anzuwenden, nach dem die kalkulierten Gebühreneinnahmen die kalkulierten Kosten nicht überschreiten dürfen. Bei dessen Anwendbarkeit hätte die Stadt die Gebührenhöhe um mehr als die Hälfte absenken müssen.

Ist für die Nutzung eines Busbahnhofs eine öffentlich-rechtliche Gebühr vorgesehen, lohnt es sich sowohl für Verkehrsunternehmen als auch für Kommunen die Kostenkalkulation einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dies kann die Unternehmen vor überhöhten Gebühren schützen und gibt den Kommunen die Gelegenheit, ihre Gebührensatzung durch entsprechende Anpassungen gerichtsfest zu machen.